

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES ZUR BODEN- UND BAUSCHUTTENTSORGUNG SAALETAL / BAD NEUSTADT A. D. SAALE

Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung

Aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (Bay-AbfG) vom 09.08.1996 (GVBl 1996, S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl 2010, S. 134) i. V. mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl 1994 S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) erlässt der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Saaletal/Bad Neustadt a. d. Saale folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenerhebung / Gebührentatbestand

Der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Saaletal / Bad Neustadt a. d. Saale erhebt für die Benutzung seiner Bauschuttdeponie Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Bauschuttdeponie des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Saaletal/Bad Neustadt a. d. Saale benutzt.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Übernahme und Ablagerung der zugelassenen Abfallarten bestimmt sich nach Gewicht in Tonnen.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühr für die Ablagerung der zugelassenen Abfallarten beträgt bei Verwendung einer Fahrzeugwaage je Tonne

- | | |
|---|-------------|
| • Boden und Steine | 2,95 EURO; |
| • nicht wiederverwertbare gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine Gips-Anteile enthalten | 12,90 EURO; |
| • nicht wiederverwertbare gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit einem Anteil an Baugips oder Rigips-Platten bis max. 10 % | 14,90 EURO; |

Die jeweilige Gebühr wird nach dem tatsächlichen Gewicht in Schritten von 20 Kilogramm ermittelt. Bei Kleinmengen bis zu einer Tonne wird eine Pauschalgebühr von 3,00 € für Boden und Steine und von 13,00 € für nicht wiederverwertbare gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine Gips-Anteile enthalten, sowie von 15,00 € für nicht wiederverwertbare gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit einem Anteil an Baugips oder Rigips-Platten bis max. 10 % erhoben.

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der zugelassenen Abfälle.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld

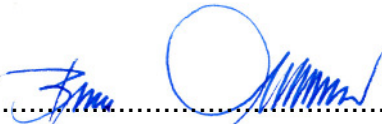
Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.03.2011 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 31.07.2012

Der Verbandsvorsitzende



Bruno Altrichter
Verbandsvorsitzender